

Satzung der Deutschen Vereinigung für Verbrennungsforschung e.V., Essen

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Deutsche Vereinigung für Verbrennungsforschung (DVV) e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nr. 2127.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Verbrennungstechnik mit dem Ziel, den Wissensaustausch auf diesem Gebiet zu pflegen und Forschungsergebnisse auszutauschen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung der Verbrennungsforschung, durch Akquisition von Forschungsmitteln, Durchführung von Untersuchungen und Weitergabe der so gewonnenen Forschungsergebnisse verwirklicht.

§ 5 Vereinstätigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Unternehmen sowie Unternehmens- und sonstige Mitgliedervereinigungen und natürliche Personen werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und an der Verbrennungsforschung interessiert und bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Jede Beitrittserklärung ist schriftlich abzufassen. Ist eine Geschäftsführung bestellt, ist die Beitrittserklärung dieser, anderenfalls dem Vorstand einzureichen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Differenzierung der Mitgliederrechte

Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder mit allen Mitgliederrechten und -pflichten sowie außerordentliche Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten an, die den nachfolgend konkretisierten Kategorien zugeordnet werden:

(1) Mitgliedskategorie A

Beitrag:	Gemäß Festlegung in der Beitragsordnung (vgl. § 10 (2))
Berechtigte:	Firmen und Verbände
Status:	Internationale Mitgliedschaft in der DVV
Rechte:	Ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten - Nutzung der nationalen und internationalen DVV - Kontakte

(2) Mitgliedskategorie B

Beitrag:	Gemäß Festlegung in der Beitragsordnung (vgl. § 10 (2))
Berechtigte:	Firmen und Verbände
Status:	Nationale Mitgliedschaft in der DVV
Rechte:	Ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten - Nutzung der nationalen und internationalen DVV - Kontakte

Die Zuordnung eines Mitglieds zu dieser Kategorie kann auf Antrag und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU's) erfolgen.

(3) Mitgliedskategorie C

Beitrag:	Gemäß Festlegung in der Beitragsordnung (vgl. § 10 (2))
Berechtigte:	Hochschulen
Status:	Forschungsstelle
Rechte:	Außerordentliches Mitglied mit eingeschränktem Stimmrecht begrenzt auf Satzungsänderung § 16 Absatz 4, Zweckänderung § 16 Absatz 5 und Vereinsauflösung § 18. - Nutzung der nationalen und internationalen DVV - Kontakte

(4) Mitgliedskategorie D

Beitrag:	Gemäß Festlegung in der Beitragsordnung (vgl. § 10 (2))
Berechtigte:	Privatpersonen
Status:	Persönliche Mitgliedschaft in der DVV
Rechte:	Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht

(5) Mitgliedskategorie E

Beitrag:	Gemäß Festlegung in der Beitragsordnung (vgl. § 10 (2))
Berechtigte:	Firmen und Verbände
Status:	Passive Probemitgliedschaft (limitiert für 2 Jahre)
Rechte:	Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt, z.B. auch im Fall von Unternehmensaufgabe oder Insolvenzeröffnung.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist die rechtzeitige Zustellung der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten eines Mitgliedes oder der Verzug eines beitragspflichtigen Mitgliedes trotz Mahnung für mindestens zwei Jahre.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Beschlussfassung sofort wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt jedoch bestehen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bei Vereinseintritt bekanntgegeben. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragsordnung, so wird die neue Fassung der Beitragsordnung durch Rundschreiben in Verbindung mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 16 der Satzung),
- c) der Beirat (§ 17 der Satzung).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs und mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Sektion des Combustion Institute, Pittsburgh (e.V.) und der Vorsitzende des Beirats (§17) sind qua Amt Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer statt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zweimal für aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich, soweit nicht § 17 Abs. 4 der Satzung greift.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Mit Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand endet das Vorstandsmandat.
- (5) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung des Vereins und Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten;
 - b) die Leitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse;
 - c) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Geschäftsführung kann vom Vorstand auf einen oder mehrere vom Vorstand mehrheitlich bestimmte Geschäftsführer übertragen werden. Der bzw. die Geschäftsführer sind nicht Mitglied des Vorstands. Er bzw. sie nehmen in der Regel ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.
- (8) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, dürfen weder vom Vorstand noch von der Geschäftsführung eingegangen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses des Vereins einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (2) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl des Beirats und des Beiratsvorsitzenden,
 - c) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Festsetzung des Haushaltsplans und der jährlichen Beiträge,
 - d) die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - e) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - f) die Bildung von Fachausschüssen, die Festlegung ihrer Aufgaben und die Wahl der Vorsitzenden.

§ 14 Form der Einberufung und der Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. an die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in Form einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorsitzende zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, wird eine weitere Versammlung fristgerecht einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (2) Über Beschlussvorschläge, die nicht Gegenstand der im Zuge der Einladung übersandten Tagesordnung waren, kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas Anderes vorschreiben.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail Adresse mit. Der Vorstand bestimmt mit dieser Mitteilung die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage.

- (3) Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder (§ 14 Abs. 2) sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 4 der Satzung) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 6 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf sieben Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 7 hat eine Stimme und ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, sofern eine diesbezüglich zu erteilende schriftliche Vollmacht spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegt. Eine Stimmvertretung kann neben der eigenen Stimmabgabe für höchstens drei Mitglieder ausgeübt werden.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Hierzu ist die Niederschrift den Mitgliedern zu übersenden.

§ 17 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats, bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden des Beirats,
- b) bis zu 14 weiteren Beiratsmitgliedern und
- c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Der Vorsitzende des Vorstands ist qua Amt Mitglied des Beirats

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Beschränkungen des § 12 Abs. 2 der Satzung (maximal mögliche Amtszeit) gelten für den Vorsitzende des Beirates ausdrücklich nicht.
- (5) Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben ist eine Wiederwahl nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer statt.
- (6) Die Zusammensetzung des Beirats soll die Mitgliederstruktur mit den Industriebereichen „Prozessfeuerungen“, „Brennstoffe“, „Kraftwirtschaft“ und „Anlagenhersteller“ angemessen berücksichtigen.
- (7) Mindestens vier der Mitglieder des Beirats sollen einer Hochschule angehören.
- (8) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen Fragen der Forschung und Entwicklung zu beraten.
- (9) Der Beirat hat in regelmäßigen Abständen jedoch mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (11) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 3 und 16 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Mitgliedschaft ist personengebunden. Ein Beiratsmitglied kann sich bei Beschlussfassungen durch ein anderes Mitglied des Beirates mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (12) Die Beiratsbeschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der technischen Forschung zu verwenden hat.

- (2) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.

Essen, Datum,

Unterschriften